

Satzung des eingetragenen Angelvereins „Rotfedern“ Dresden e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Angelverein Rotfedern Dresden e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR-Nr. 5614 eingetragen. Der Verein wurde am 14.02.2012 gegründet.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Wasser- und Tierschutzes.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Für den Vorstand besteht das Recht auf eine Aufwandsentschädigung die dem Zweck der Vereinsarbeit dienen.

(4) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

(5) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Weiterhin wird unterschieden zwischen

- a) Kinder und Jugendliche (von 9 bis 17 Jahre) und
- b) Erwachsene

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung und Vereinsordnungen, zu beantragen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder Ablehnung mit. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

(4) Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. In diesem Fall reicht ein Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Begründung der Ehrenmitgliedschaften aus.

2) Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.

3) Das Ehrenmitglied ist befreit von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Umlagen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt (Kündigung)
- b) durch Ausschluss aus dem Verein
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Tod
- e) Löschung des Vereins

(2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es bis zu dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Termin den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr nicht entrichtet hat. Der Vorstand darf in begründeten Einzelfällen davon abweichen.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese wird zur Mitgliederversammlung vorgetragen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen und mitzuteilen.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

§ 6 Beiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem Vereinsbeitrag und der Gebühr für die Angelberechtigung, welche an den Dachverband abgeführt wird. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge

(2) Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie spezifische Beiträge erhoben werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet Arbeitsleistungen zu erbringen. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden sowie die Höhe des Geldbetrages für nicht geleistete Arbeitsstunden regelt die Beitragsordnung.

(4) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat der Betragsschuldner zu tragen.

(5) Die Höhe des Vereinsbeitrages, der Umfang der jährlichen Arbeitsstunden sowie weiterer Gebühren, Umlagen und Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt, welche durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die Satzung und die erlassenen Vereinsordnungen zu beachten, sowie die Förderpflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge und Gebühren nach der gültigen Beitragsordnung fristgerecht zu entrichten.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich aktiv an der ehrenamtlichen Hege und Pflege der Gewässer zu beteiligen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet sich auf der Verbands- / Vereins-Website, der Verbandszeitschrift sowie über Aushänge über aktuelle Regelungen der Verbands- / Vereinsarbeit zu informieren.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und dem 2. Vorstand. Mitglieder des 1. Vorstandes sind nur Stimmberechtigt.

1. Vorstand bestehend aus
 - 1. Vorstandsvorsitzender
 - Stellvertretende Vorstandsvorsitzender
 - Schatzmeister

2. Vorstand bestehend aus
 - Schriftführer
 - Jugendwart
 - Gewässerwart

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind gerichtlich und außergerichtlich der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorstandsvorsitzender und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des 1. Vorstandes vertreten gemeinsam.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins

(2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladungsschreiben per Brief an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder. Vorschläge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern mit der Einberufung mitgeteilt werden.

(4) Es sind alle Mitglieder einzuladen.

(5) Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter lässt zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen.

(6) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(9) In der Mitgliederversammlung hat nur jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

(10) Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter zu übertragen, wenn der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes ansteht.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmung. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht.

(4) Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen und Satzungsneufassung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmzahl nach der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Erstellung des Haushaltplanes
- d) Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins
- e) Erstellung des Jahresberichts
- f) Erstellung von Vereinsordnungen zur Regelung des Vereinslebens

§ 12 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(2) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(3) Zu Vorstandsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen. Dieser ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung in seinem Amt zu bestätigen.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 14 Maßregelungen

(1) Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
- b) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- c) wegen unehrenhafter Handlungen
- d) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt gem. § 2 (7)
- e) wegen unbegründetem Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages zum Fälligkeitstermin

(2) Maßregelungen sind:

- a) Ermahnung oder Verwarnung
- b) Geldstrafe
- c) Streichung von der Mitgliederliste
- d) Ausschluss aus dem Verein

(3) In den Fällen § 13 (1) ist dem betroffenen Mitglied vor der Entscheidung die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung, unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen, schriftlich per Post zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

(4) Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

(6) Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

(7) Für Ordnungsgelder, welche in der Beitragsordnung geregelt sind, entfällt eine Anhörung gem. § 13(1).

§ 15 Datenschutz

(1) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

(2) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Vorstand eine Datenschutz-Ordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Nach Ausgleich aller Forderungen und Verbindlichkeiten fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an den Anglerverband Elbflorenz e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Ermächtigung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Dies können sein:

a) Redaktionelle Satzungsänderungen

b) Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht und Finanzamt)

c) Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen

Der Vorstand hat der folgenden Mitgliederversammlung über vorgenommene Änderungen Bericht zu erstatten

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An Stelle einer unwirksamen Satzungsregelung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 13.04.2024 von der Mitgliederversammlung des Angelverein Rotfedern Dresden e.V. beschlossen worden.

(2) Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die bis dahin gültige Satzung tritt am Tage der Eintragung der neuen Satzung außer Kraft.